



Tauraer Heimatblatt

Amtliches Mitteilungsblatt für die Gemeinde Taura mit dem „Burgstädter Anzeiger“

RIEDEL
Verlag & Druck KG

AMTSBLATT • INFORMATIONEN • ANZEIGEN

Nr. 08/2018



WIR GRATULIEREN

- am 01.03.
zum 95. Geburtstag
Frau Gerda Mende
- am 07.03.
zum 70. Geburtstag
Frau Christa Matthes



Wir gratulieren allen
Jubilaren recht herzlich
und wünschen Gesundheit,
Glück und alles Gute.

Auslagedstellen

Taura

- Bäckerei „Zum Kirchbäck“
- Bäckerei „KieBig“
- Chemnitztal Apotheke
- DRK Pflegeheim
- „Elektro Grundei“
- Familie Seidler
- Fleischerei „Jehmlich“
- Imbiss „Schindler“
- Kirchengemeinde
- Kita „Villa Kunterbunt“
- Sparkasse
- Tankstelle „Shell“
- Rathaus

Köthensdorf

- Einkaufsladen
- Kita „Rasselbande“
- Landeskirchliche
Gemeinde
- Bushaltestelle Köthensdorf
(Köthensd. Hauptstr. 108)

Burgstädt

- Rathaus
- Sparkasse

Bekanntmachungen

■ Beschlüsse der Gemeinderatsitzung

Beschluss Nr. 05/2018:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage A beigefügte Gebührenkalkulation sowie die in der Anlage B beigefügte Satzung zur Benutzung der Gemeindebibliothek und die Erhebung von Benutzungsgebühren der Gemeinde Taura.

Beschluss Nr. 06/2018:

Der Gemeinderat beschließt, die Ingenieurleistungen laut HOAI für die Erfassung von Brücken an Kommunalen Straßen in Taura / Köthensdorf an das Ingenieurbüro Schulze & Rank Ingenieurgesellschaft mbH, Kaßbergstraße 41 in 09112 Chemnitz zum Honorarangebotspreis von 5.062,14 € brutto zu vergeben.

Beschluss Nr. 07/2018:

Der Gemeinderat beschließt, den Ersatzneubau der Brücke Hauptstraße 109/113 in Taura auszuführen und die dafür erforderlichen Planungsleistungen laut HOAI Leistungsphasen 1 bis 4 an das Ingenieurbüro Schulze & Rank Ingenieurgesellschaft mbH, Kaßbergstraße 41 in 09112 Chemnitz zum Honorarangebotspreis von 14.868,20 € brutto zu vergeben.

Unter der Voraussetzung, dass Fördermittel bestätigt werden, erfolgt die weitere Beauftragung bis zur Leistungsphase 9 laut HOAI.

Beschluss Nr. 08/2018:

Der Gemeinderat beschließt, die Planungsleistungen laut HOAI Leistungsphasen 5-7 für die Instandsetzung öffentlicher Verkehrsflächen in Taura - Jahresvertrag 2018-2019 an das Ingenieurbüro Infraplan Ingenieure GmbH, Neugasse 5-9 in 09217 Burgstädt zum Honorarangebotspreis von 2.346,71 € brutto zu vergeben.

Beschluss Nr. 09/2018:

Der Gemeinderat bestätigt die Annahme einer Spende für die Bibliothek der Gemeinde Taura von Herrn Joachim Graulich in Höhe von 150,00 €.

■ **Satzung der Gemeinde Taura über die Benutzung der Gemeindebibliothek und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 27.02.2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde hat auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Nr. 5, S. 146), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2018 und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2018, in seiner Sitzung am 26.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek ist eine gemeinnützige, öffentliche, kulturelle Einrichtung der Gemeinde Taura.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

§ 2 Nutzung

- (1) Die Gemeindebibliothek stellt ihren Nutzern verschiedene Medien geistig-kultureller Art unter den im Weiteren festgelegten Bedingungen zur Nutzung zur Verfügung. Für die Nutzung können Gebühren erhoben werden.
- (2) Der Nutzer ist berechtigt, die Medien entsprechend ihrer Zweckbestimmung nach den im weiteren festgelegten Bedingungen zu nutzen. Im Falle einer Gebührenerhebung ist der Nutzer Gebührenschuldner.

§ 3 Nutzer

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Gemeindebibliothek Taura auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen, der das 7. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4 Anmeldung

- (1) Jeder Nutzer meldet sich persönlich an und weist sich dabei mit dem Personalausweis o.ä. aus.

- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters, der sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung eventuell anfallender Gebühren verpflichtet. Der Personalausweis o.ä. des gesetzlichen Vertreters ist vorzulegen.
- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Satzung durch die eigenhändige Unterzeichnung des Anmeldeformulars an und erklärt sich gleichzeitig mit der elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten nach Absatz 4 einverstanden.
- (4) Für die Anmeldung sind personenbezogene Angaben zum Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer und Geburtsdatum erforderlich.
- (5) Änderungen der personenbezogenen Daten sind der Gemeindebibliothek unverzüglich zu melden.
- (6) Nach Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Gemeindebibliothek bleibt.
- (7) Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber.

§ 5 Entleihung, Verlängerung, Vormerkungen

- (1) Jeder Nutzer hat freien Zugang zu allen Regalen und sucht sich die Bestandseinheiten selbst aus. Der Nutzer lässt vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert alle Medien verbuchen. Die Entleihung aller Medien kann nur gegen Vorlage des Benutzerausweises erfolgen.
- (2) Die Leihfrist beträgt in der Regel für:
 - DVD zwei Wochen
 - für alle anderen Medien vier Wochen.
- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers verlängert werden, jedoch nur dann, wenn der Antrag auf Verlängerung innerhalb der in § 5 Abs. 2 genannten Fristen gestellt wird. Die Verlängerung kann maximal dreimal für die Dauer der Grundleihfrist (§ 5 Abs. 2) gewährt werden. Danach ist das entliehene Medium zwingend zurückzugeben. Der Antrag kann persönlich oder telefonisch unter Angabe des Vor- und Zunamen des Nutzers, der Buch- oder Mediennummer und des Fälligkeitstermins der Rückgabe erfolgen.
- (4) In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Begründete Fälle sind zum Beispiel:
 - Medien, für die eine lange Vorbestellzeit bestehen.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, entliehene Medien fristgemäß zurückzugeben. Eine vorzeitige Rückgabe der Medien ist jederzeit im Rahmen der Öffnungszeiten möglich.
- (6) In Ausnahmefällen kann die Mitnahme von Medien untersagt und eine ausschließliche Nutzung in den Bibliotheksräumen festgelegt werden. Ausnahmefälle sind zum Beispiel:
 - besonders wertvolle Medien (alte, historische Materialien)
 - Medien, die nur einmalig vorhanden sind.
- (7) Die Gemeindebibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern. Für die verspätete Rückgabe werden Gebühren gemäß den Festlegungen in § 8 und Verwaltungsgebühren erhoben.
- (8) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (9) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, kann es vorbestellt werden. Das Medium wird dann 5 Werktage bereitgestellt.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie insbesondere vor Veränderung, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Insbesondere sind Ton- und Bildträger nach dem Abspielen in handelsüblichen Geräten (z.B. Autoradios, CD-/DVD-Player) unverzüglich aus dem Gerät zu entfernen, da es bei längerer Lagerung im Gerät bzw. bei großer Hitze zum Ablösen der Eigentumsetiketten kommen kann. Für daraus entstandene Schäden an den Abspielgeräten übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (2) Jeder Nutzer entleiht die Medien auf eigene Gefahr. Der Nutzer ist verpflichtet, den Zustand und die Vollständigkeit der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand und vollständig ausgeliehen.
- (3) Verluste, Beschädigungen und Beschmutzungen sind dem Bibliothekspersonal der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für jede Art von Beschädigungen oder für den Verlust von Medien ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter gemäß den im jeweils gültigen Gebührenverzeichnis getroffenen Festlegungen schadensersatzpflichtig.

Bekanntmachungen

§ 7 Aufenthalt in den Räumen der Bibliothek

- (1) Jeder Benutzer hat sich beim Aufenthalt in der Bibliothek so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden.
- (2) Das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen sind nicht gestattet.
- (3) Für Garderobe und Taschen wird seitens der Gemeinde Taura keine Haftung übernommen.
- (4) Den Anweisungen des Personals der Gemeindebibliothek ist Folge zu leisten. Sie üben das Hausrecht aus.

§ 8 Gebührenpflicht und Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Gemeindebibliothek werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Für die Ausleihe aller Medien werden keine Gebühren erhoben.
Für den Ersatz eines in Verlust gegangenen Benutzerausweises gelten folgende Gebühren:

• Erwachsene	4,00 €
• Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	2,00 €
- (3) Wird die Leihfrist für ein Medium überschritten, entstehen für die Aufforderung zur Abgabe je angefangener Kalenderwoche Versäumnisgebühren. Diese Versäumnisgebühren werden mit Rückgabe oder der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung durch die Mitarbeiter der Bibliothek fällig.
Diese betragen pro Woche und pro Medium:

• für DVDs	
Erwachsene	1,50 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	0,75 €
• für alle anderen Medien	
Erwachsene	0,75 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	0,40 €
- (4) Werden die Medien trotz dreifacher Erinnerung nicht zurückgegeben, wird anstelle der Rückgabe der Wiederbeschaffungswert zzgl. einer Einarbeitungsgebühr von 6,00 € pro Medium als Ersatz gefordert. Dieser Mediensersatz wird durch die Stadt Burgstädt, Stadtkasse, als erfüllende Gemeinde für die Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt- Mühlau-Taura gemahnt und vollstreckt. Sämtliche Auslagen, die durch schriftliche Aufforderungen anfallen, gehen zu Lasten des säumigen Nutzers.
- (5) Bei Verlust eines Mediums sind die Kosten für eine Neuanschaffung zu ersetzen und eine Einarbeitungsgebühr von 6,00 € zu entrichten. Gleiches gilt für Beschädigungen in dem Ausmaß, dass eine Reparatur unmöglich geworden ist. Alternativ kann der zur Neubeschaffung Verpflichtete das gleiche Medium selbst beschaffen und in neuwertigem Zustand in das Eigentum der Bibliothek übergeben. Hierbei ist der Erwerb bzw. das Eigentum an dem neu beschafften Medium durch den Verpflichteten nachzuweisen. Für die Einarbeitung des Mediums ist eine Gebühr in Höhe von 4,00 € zu entrichten.
- (6) Die Gebühren entstehen am Tag nach Ablauf der Leihfrist und sind 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
- (7) Gebührenschuldner ist der jeweilige Nutzer der Bibliothek sowie derjenige, der für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 9 Auslagensatz

Der Benutzer hat Auslagen, die der Bibliothek durch ein von ihm gewünschtes Handeln entstehen, in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.

§ 10 Ausschluss

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag in der Gemeindebibliothek und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Taura bekannt gemacht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung der Gemeindebibliothek Taura und über die Erhebung von Gebühren vom 07.02.2012 außer Kraft.

Taura, den 27.02.2018



Haslinger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Nr. 5, S. 146), i.g.F.:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat -oder-
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ Bekanntmachung

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Taura,
hiermit lade ich Sie recht herzlich zur

**Versammlung der Jagdgenossenschaft Taura,
am Freitag den 02. März 2018 um 18.00 Uhr
in das Bürgerhaus der Gemeinde Taura, Köthensdorfer Straße 2a,
09249 Taura**

ein.

Folgende Tagesordnung erwartet Sie:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Diskussion und Beschlussfassung zur Kassenprüfung
- 3.1. Beauftragung eines Steuerberatungsunternehmens zur Prüfung der Kassenunterlagen für die Geschäftsjahre 04/2003 bis 03/2018
- 3.2. Beauftragung eines Steuerberatungsunternehmens zur Prüfung der Kassenunterlagen für die Geschäftsjahre 04/2018 bis 03/2023
4. Wahl des Wahlvorstandes
5. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Taura für die nächsten fünf Jahre
- 5.1. Wahl des Jagdvorstehers
- 5.2. Wahl eines Beisitzer der gleichzeitig als Kassenführer fungiert
- 5.3. Wahl eines Beisitzers der gleichzeitig als Schriftführers (incl. Katasterführung) fungiert
6. Wahl der zwei Rechnungsprüfer für die nächsten fünf Jahre
7. Beschlussfassung zur Änderung der Satzung
8. Bericht der Jagdpächter
9. Sonstiges

Der Entwurf der Satzung kann in der Gemeindeverwaltung Taura während der Öffnungszeiten

montags	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
dienstags	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
donnerstags	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Mitglieder in der Jagdgenossenschaft, sind nach § 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Taura (vom 28. März 2014), alle Eigentümer von bejagbaren land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Taura.
Bitte ermöglichen Sie Ihre Teilnahme.



R. Haslinger
Bürgermeister

Bekanntmachungen

■ Die Jagdgenossenschaft Köthensdorf-R. informiert:

Liebe Mitglieder der Jagdgenossenschaft Köthensdorf, hiermit laden wir Sie recht herzlich zu unserer

**Mitgliederversammlung 2018,
am Freitag den 09.03.2018 um 19.00 Uhr
in „Donners Gaststätte“, Köthensdorfer Hauptstraße 3, 09249 Taura**

ein.

Folgende Tagesordnung erwartet Sie:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes und des Kassenführers
3. Ergebnis der Rechnungsprüfung
4. Bericht der Jagdpächter
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. **Beschluss zur Verwendung des Reinertrages aus der Jagdpacht**
Der Beschluss kann auf Wunsch am Sitz der Jagdgenossenschaft Köthensdorf-R. eingesehen werden. Terminvereinbarung 03724/857375!
7. Sonstiges

Mitglieder in der Jagdgenossenschaft, sind nach § 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Köthensdorf-R. (vom 28. März 2014), alle Eigentümer von bejagbaren land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Köthensdorf-R.

Bitte ermöglichen Sie die Teilnahme!

Mit freundlichen Grüßen
Der Jagdvorstand

Kircheninformationen



Gottesdienste der Ev.-Luth. St.-Moritz-Kirchgemeinde Taura

Spruch der Woche:

Wer seine Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt für das Reich Gottes.

Lukas 9,62

- | | |
|------------------------------|--|
| 2. März,
18.00 Uhr | Weltgebetstag
Andacht im Regenbogensaal |
| 4. März,
09.30 Uhr | Okuli – Meine Augen sehen auf dich, Herr.
(3. Sonntag der Passionszeit)
Predigt- und Kindergottesdienst,
anschließend Kirchenkaffee |
| 5. März,
15.15 Uhr | Montag
Sakramentsgottesdienst im Pflegeheim |

Kircheninformationen

■ Friedhof Köthensdorf vor Wildbesuch geschützt

Mit tatkräftiger Unterstützung der Mitglieder des Ortschaftsrates und weiterer Helfer konnte ein durch die Gemeinde Taura beschaffter Wildzaun am Samstag, den 17. Februar 2018, hinter dem kommunalen Friedhof in Köthensdorf errichtet werden. Die Installation ist notwendig, da wiederholt Damwild auf den Gräberanlagen und beim Verspeisen der Bepflanzung und von Blumen gesichtet worden waren. Derzeit ist noch in Diskussion, ob eine neue Hecke gepflanzt oder ein stabiler Zaun errichtet werden soll. Vielen Dank an die Unterstützer und Helfer für Ihren Einsatz.

R. Haslinger



Friedhofsverwaltung kommunaler Friedhof der Gemeinde Taura im Ortsteil Köthensdorf: Ansprechpartnerin: Sabine Kroll | Schulstraße 3 | 09249 Taura OT Köthensdorf | Telefon: (03724) 32 29 | Telefax: (03724) 66 84 60 | E-Mail: gs-esche@gemeinde-taura.de • Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

IMPRESSUM – Herausgeber: – für den amtlichen Teil: Gemeinde Taura, 09249 Taura, Köthensdorfer Straße 1, Tel.: (03724) 131610; Fax: 131619, ehrenamtlicher Bürgermeister: Robert Haslinger • E-Mail: sekretariat@gemeinde-taura.de, <http://www.gemeinde-taura.de> • Bankverb.: Sparkasse Mittelsachsen, IBAN: DE03 8705 2000 3541 0000 81 • BIC: WELADED1FGX • Entwurf der Zeichnung: Frau Annelore Härtig; Geschäftszeiten: Montag 09:00 - 12:00 Uhr • Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr • Mittwoch geschlossen • Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr • Freitag geschlossen • Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters: donnerstags 14:00 - 18:00 Uhr • Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Die Tauraer Heimatblätter erscheinen in der Regel wöchentlich am Donnerstag. Inserate, Leserbriefe, Informationen und Vereinsnachrichten geben Sie bitte bis zum Dienstag der Vorwoche per E-Mail an sekretariat@gemeinde-taura.de. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung von eingereichten Beiträgen. Die Kürzung der eingesandten Beiträge behalten wir uns vor. Namentlich gezeichnete Artikel stehen nicht für die Meinung des Herausgebers, sondern für die des Verfassers. **Anzeigen:** RIEDEL Verlag & Druck KG, Inh.: Annemarie und Reinhard Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100 Gesamtherstellung: RIEDEL Verlag & Druck KG, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100; info@riedel-verlag.de, Verteilung: kostenfreie Mitnahme an bekannten Auslagestellen, Auflage: 1390 entsprechend den Angaben der Haushalte der Gemeinde Taura (Quelle: Deutsche Post)